



4. Dezember 2024

Parlamentarische Initiative

von der AL-Fraktion

Das Personalrecht (177.100 Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals) wird in Art. 70 lit. a wie folgt geändert:

Art. 70 Ferien und Urlaub, Mutterschaft, Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst

Der Stadtrat regelt

- a) den Ferienanspruch, der pro Jahr mindestens ~~vier~~ fünf Wochen betragen muss

Begründung

Gemäss Art. 329a OR haben Arbeitnehmende in der Schweiz vier Wochen Ferien zugute. Hat die/der Arbeitnehmende das 20. Altersjahr noch nicht vollendet, stehen ihr/ihm 5 Wochen Ferien zu. Diese Regelung stellt den Mindeststandard dar. Das bedeutet, dass es zwar nicht möglich ist, den Ferienanspruch im Arbeitsvertrag zu kürzen, es können aber mehr als 4 Wochen Ferien vereinbart werden. Die Stadt Zürich hat dazu in Art. 120 (*Betriebsferien*) in den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AB PR) eine entsprechende Ergänzung festgelegt.

Trotz der Ablehnung der eidgenössischen Volksinitiative «6 Wochen Ferien für alle» ist das Thema der Erholungszeit in einer zunehmend dicht getakteten Arbeitswelt je länger desto aktueller und dringender. Der Arbeitskräftemangel wird sich weiterhin zuspitzen. Umso wichtiger ist es, nachhaltige Massnahmen zu ergreifen, um Fachkräfte zu erhalten. Mehr Erholungszeit durch eine zusätzliche Ferienwoche verringert unverschuldete Absenzen und fördert entsprechend die Gesundheit der Mitarbeitenden. Ebenso ermöglicht eine zusätzliche Ferienwoche die bessere Vereinbarkeit von Care- und Lohnarbeit. Geringere unverschuldete Absenzen bedeuten im Gegenzug Konstanz und Arbeitsqualität für die Arbeitgeberin. Die zusätzlichen Kosten für eine Woche Ferien lassen sich demnach durch langfristige Vorteile ausgleichen. Gesunde und zufriedene Mitarbeiter*innen sind besser mit ihrer Arbeitgeberin verbunden.

Die Stadt Zürich soll in dieser Frage eine Vorreiter*innen-Rolle einnehmen. Basierend auf einer Anpassung von Art. 70 Abs. a und in Ergänzung zu Art. 120 *Betriebsferien* (AB PR) hat die Stadt die Möglichkeit, in ihren Arbeitsverhältnissen die Anzahl der Ferienwochen entsprechend auf 6.2 Wochen zu erhöhen. Die konkrete Umsetzung (wie z.B. die Berechnungsmethode der Ferientage für Teilzeitbeschäftigte) liegt in der Kompetenz des Stadtrates. Wichtig ist, dass eine zusätzliche Ferienwoche der Erholung dienen- und nicht mit einer Entschädigung abgegolten werden soll. Des Weiteren sind entsprechende Anpassungen der personellen Ressourcen unumgänglich.

Antrag auf Überweisung an die Sachkommission Finanzdepartement